

GEBÜHRENSATZUNG
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld
nebst Gebührentarif
vom 18. Dezember 2007
in der ab dem 29.03.2020 geltenden Fassung

Änderungen:

Ändernde Satzung	vom	veröffentlicht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Änderungssatzung	22.10.2008	25.10.2008	Überschrift Gebührentarif als Anlage zu § 1: Gebührentarif 1.47 Gebührentarif 1.6 Gebührentarif 1.63 Gebührentarif 1.64 Gebührentarif 3.5 Gebührentarif 3.6	Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Einfügung
2. Änderungssatzung	14.12.2015	19./20.12.15 Berichtigung 07.01.2016	Überschrift Gebührentarif als Anlage zu § 1: Gebührentarif 1.25- 1.26 Gebührentarif 1.41 1.44 Gebührentarif 1.48- 1.51 Gebührentarif 2.2 Gebührentarif 2.31 Gebührentarif 3 - 3.6 Gebührentarif 3.7- 3.9 Überschrift zu 4 Gebührentarif 4.3- 4.4 Gebührentarif 6.45 Gebührentarif 9 - 9.4 Gebührentarif 10- 10.5 Gebührentarif 11- 11.4	Einfügung Änderung Einfügung Einfügung Änderung Änderung Einfügung Einfügung Einfügung Einfügung Einfügung
3. Änderungssatzung	23.03.2020	28.03.2020	Gebührentarif als Anlage zu § 1	Neu

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2223), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S 380) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. 380), hat der Rat der Stadt Bielefeld am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Stadt Bielefeld werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühr wird drei Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides durch Zahlung an die Stadtkasse Bielefeld fällig.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) derjenige, der die Amtshandlung oder Leistung der Stadt Bielefeld veranlasst oder durch sie begünstigt wird,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Bielefeld in Anspruch nimmt,
 - c) derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Gebührentarif als Bestandteil dieser Satzung am 01. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1985 nebst dem Gebührentarif zu dieser Satzung in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 01. August 2005 außer Kraft.

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe
der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif

Anlage

**zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld
vom 18. Dezember 2007
in der ab dem 29.03.2020 geltenden Fassung**

Gebührentarif

	Friedhöfe	Gebühr
1.	Bestattungsgebühr	
1.1	Erdbestattungen in einer Reihengrabstätte	
1.11	für Verstorbene in einem Alter über 5 Jahre	560,45 €
1.12	für Verstorbene bis zu 5 Jahren – einschließlich einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt	311,12 €
1.2	Erdbestattungen in einer Wahlgrabstätte	
1.21	für Verstorbene in einem Alter über 5 Jahre	682,02 €
1.22	für Verstorbene bis zu 5 Jahren – einschließlich einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt	311,12 €
1.23	für Verstorbene in einem Alter über 5 Jahre in einer Baumgrabstätte für Erdbestattungen	682,02 €
1.24	Für Verstorbene in einem Alter über 5 Jahre in einer Partnergrabstätte	682,02 €
1.3 – 1.4	Beisetzung von Totenaschen	
1.31	in einer Reihengrabstätte	58,19 €
1.32	in einer Wahlgrabstätte	84,79 €
1.33	in einer Urnenkammer einer Urnenstele	136,76 €
1.34	in einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen	69,59 €
1.35	in einem Aschegrabfeld auf dem Sennefriedhof	65,79 €
1.36	durch Verstreuern der Asche auf einem Aschestreufeld auf dem Sennefriedhof	98,77 €
1.37	in einer Pflegewahlgrabstätte	84,79 €
1.38	in einer Pflegereihengrabstätte	58,19 €
1.39	in einer anonymen Urnenreihengrabstätte	54,34 €
1.40	in einer Partnergrabstätte	84,79 €
1.41	in einer Baumgrabstätte für Erdbestattungen	68,99 €
1.42	in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte	84,03 €
1.5	Sargträger/Sargträgerinnen Begleitperson	
1.51	für Erdbestattung bei Verstorbenen über 5 Jahre	356,16 €

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe
der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif

1.52	für Erdbestattung bei Verstorbenen in einem Alter bis zu 5 Jahren	118,72 €
1.53	für das Tragen der Urne bis zur Grabstätte je Träger/in	59,36 €
1.54	je zusätzlichem Träger / je zusätzlicher Trägerin (mehr als 6) oder je gewünschter Begleitperson	59,36 €

2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Benutzung der Leichenkammer für eine anschließende Erd- oder Feuerbestattung	218,59 €
2.2	Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Aufbahrung für eine Trauerfeier	238,91 €
2.3	Benutzung der Friedhofskapelle in Ausnahmefällen gem. § 32 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld (Friedhofssatzung); je angefangene 30 Minuten	47,78 €
2.4	Orgel- bzw. Audioanlagennutzung	26,35 €
2.5	Benutzung eines Verabschiedungsraumes/ Nebenraumes für eine Trauerfeier	59,73 €
2.6	Benutzung eines Kühlraumes	53,75 €
2.7	Benutzung eines Raumes für rituelle Waschungen auf dem Sennefriedhof	55,16 €

3.	Nutzungsgebühren für den Erwerb und die Verlängerung von Wahlgrabstätten	
3.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle und Jahr	57,99 €
3.2	Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen pro Jahr	59,29 €
3.3	Urnenkammer in Urnenstele pro Jahr (einschl. Pflege und Verschlussplatte ohne Beschriftung)	96,80 €
3.4	Baumgrabstätte für Urnenbestattungen pro Jahr (einschl. Grabpflege)	81,70 €
3.5	Urnenpflegegrabstätte pro Jahr (einschl. Grabpflege)	71,21 €
3.6	Partnergrabstätte je Grabstelle und Jahr (einschl. Grabpflege)	89,23 €
3.7	Baumgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle und Jahr (einschl. Grabpflege)	87,12 €
3.8	Urnengemeinschaftsgrabstätte pro Jahr (einschl. Grabpflege, ohne Gemeinschaftsgrabstein); für den Gemeinschaftsgrabstein sowie dessen Beschriftung fallen zusätzliche Kosten an, die gesondert berechnet werden.	96,80 €

4.	Nutzungsgebühren für den Erwerb von Reihengrabstätten	
4.1	Erdbestattung für Verstorbene in einem Alter über 5 Jahre	
4.11	auf den Stadtfriedhöfen	1.477,71 €
4.12	auf dem Sennefriedhof	985,14 €
4.2	Erdbestattung für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren	
4.21	auf den Stadtfriedhöfen	732,31 €
4.22	auf dem Sennefriedhof	488,21 €

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe
der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif

4.3	Pflegereihengrabstätte für Erdbestattungen (einschließlich Grabpflege)	
4.31	auf den Stadtfriedhöfen	2.445,59 €
4.32	auf dem Sennefriedhof	1.630,39 €
4.4	Anonyme Erdbestattung (einschl. Grabpflege) auf dem Sennefriedhof	1.329,16 €
4.5	Urnenreihengrabstätte	967,69 €
4.6	Pflegereihengrabstätte für Urnenbestattungen (einschließlich Grabpflege)	1.139,72 €
4.7	Anonyme Urnenreihengrabstätte (einschl. Grabpflege)	1.017,35 €
4.8	Aschegrabfeld (einschl. Grabpflege) auf dem Sennefriedhof	1.257,66 €
4.9	Aschestreufeld (einschl. Grabpflege) auf dem Sennefriedhof	1.437,70 €

5.	Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen	
5.0	Bearbeitungsgebühr einschließlich Ausstellung sonstiger Urkunden	17,54 €
5.1	Umschreibung Nutzungsrecht Wahlgrab	17,54 €
5.2	Genehmigung für ein liegendes Grabmal	43,48 €
5.3	Genehmigung für ein stehendes Grabmal auf einer Reihengrabstätte einschl. jährlicher Prüfung der Standsicherheit	110,18 €
5.4	Genehmigung für ein stehendes Grabmal auf einer Wahlgrabstätte einschl. jährlicher Prüfung der Standsicherheit	165,77 €
5.5	Genehmigung für eine neue Beschriftung / Beschriftung einer Verschlussplatte einer Urnenkammer	43,48 €
5.6	Genehmigung einer Grabeinfassung	43,48 €
5.7	Urnenversand und -transport	17,54 €
5.8	Öffnen eines Sarges	28,66 €
5.9	Gestellung von Gerätschaften für nichtstädtische Sargträger	82,31 €